

Andreas Heldrich †

Die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch wissenschaftliche Betätigung

Andreas Heldrich (1935-2007), 1979 bis 1982 Vorsitzender des Wissenschaftsrats und 1994 bis 2002 Rektor der LMU München wäre am 30. Januar 2015 80 Jahre alt geworden. Heldrich hat sich Zeit seines Lebens mit dem Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Recht und dessen praktischen Auswirkungen beschäftigt. Das heute im Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelte Hochschulbefristungsrecht geht maßgeblich auf seine Initiative zurück. Aber auch die zivilrechtlichen Implikationen der Wissenschaftsfreiheit haben ihn beschäftigt. So enthält sein 1987 vor Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe gehaltener Vortrag „Freiheit der Wissenschaft – Freiheit zum Irrtum? Haftung für Fehlleistungen in der Forschung“ ein ausführliches Kapitel zur zivilrechtlichen Haftung für Schäden durch wissenschaftliche Betätigung. Die dort angestellten Überlegungen sind heute so aktuell wie vor 28 Jahren.

Ergänzt um wenige Hinweise gibt OdW diese Überlegungen nachfolgend wieder. Auf den Abdruck des Fußnotenapparats wurde dabei verzichtet. Er kann in der Druckfassung des ganzen Vortrags in Heft 179 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe nachgelesen werden. Dem Verlag C. F. Müller ist für die Erlaubnis zum Nachdruck zu danken.

Manfred Löwisch

Die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch wissenschaftliche Betätigung

In den Grundrechtsvorschriften der Verfassung verkörpert sich zugleich eine objektive Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts, mithin auch für das Privatrecht gilt. Eine solche Wertentscheidung enthält auch Art. 5 III GG. Sie wirkt auf das Privatrecht bei der Anwendung von Generalklauseln und sonstiger auslegungsfähiger und ausfüllungsbedürftiger Begriffe ein. Diese mittelbare Drittwirkung des Grundrechts i.S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfaßt insbesondere das private Haftungsrecht. Die Bedrohung mit einer Schadensersatz- oder Unterlassungspflicht hat eine freiheitseinschränkende Wirkung. Bei der Anwendung haftungsrechtlicher Vorschriften ist daher auch der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit

Rechnung zu tragen. Einschränkungen der Freiheit der Forschung durch haftungsrechtliche Vorschriften sind nur insoweit statthaft, als sie zum Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter, wie Menschenwürde, Leben oder Gesundheit, erforderlich sind. Darüber hinaus besitzt dieses Grundrecht auch unmittelbare Bedeutung als Rechtfertigungsgrund. Die Frage einer Haftung für Fehlleistungen in der Forschung stellt sich zivilrechtlich vor allem in zwei Zusammenhängen: zum einen bei Schädigungen im Verlauf des Arbeitsprozesses der Forschung selbst, zum anderen bei Schäden, die durch Bekanntgabe oder Verwendung von Forschungsergebnissen entstehen.

1. Haftung gegenüber Dritten bei Forschungsunfällen

In der modernen naturwissenschaftlichen Forschung gelangen Materialien, Verfahren und Technologien zum Einsatz, die ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Dies gilt für die Kernforschung ebenso wie für die bakteriologische Forschung, die Hochenergiephysik ebenso wie für die Chemie oder Radiologie. Es spricht für das Verantwortungsbewußtsein und den hohen Sicherheitsstandard der deutschen Wissenschaft, daß *Unfälle* in der Forschung anscheinend trotzdem außerordentlich selten sind. Wo sie dennoch einmal auftreten, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze. Die Freiheit der Wissenschaft gewährt dem Forscher insoweit keinerlei Privilegien. Auch darf er sich – wie das Bundesverfassungsgericht [BVerfGE 47, 327 (369)] bemerkt – „bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit und Eigentum hinwegsetzen“. Dabei gelten keinerlei Unterschiede zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung, zwischen Hochschulforschung und Industrieforschung. Soweit durch einen Forschungsunfall die Rechtsgüter Dritter betroffen werden, die am Forschungsvorgang selbst nicht beteiligt sind (sog. Außenunfälle), wird Ersatz nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften geschuldet. Bei der Begründung einer Schadensersatzpflicht nach § 823 I BGB wird es in der Regel auf die Verletzung einer Verkehrspflicht ankommen. Bei deren Konkretisierung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gerade von einer Forschungsanlage ist zu erwarten, daß sie sich an den durch den gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik gekennzeichneten Sicher-

heitsstandard hält. Die Verkehrssicherungspflicht trifft dabei grundsätzlich nicht den einzelnen Wissenschaftler, sondern den Unternehmer, der die Forschungsanlage betreibt, bei einem Hochschulinstitut also beispielsweise die Universität.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung bietet ein Urteil des OLG Frankfurt vom 28.2.1985 [NJW 1985, 2425 ff.]. Das Institut für Bienenkunde einer hessischen Universität hatte seit 1969 zu Versuchszwecken Bienenvölker aus Indien, Afghanistan und Pakistan importiert. Im Frühjahr 1977 stellte das Institut fest, daß auf seinen Bienenständen eine parasitäre Milbenart aufgetaucht war, wie sie bei den asiatischen Bienenvölkern häufig vorkommt. Die Milbe löste eine Bienenseuche aus, die sog. Varroatose. Wenig später wurde der Milbenbefall auch bei den Bienenvölkern eines Imkers festgestellt, dessen Bienenhaus in unmittelbarer Nähe des Universitätsinstituts stand. Sämtliche Bienenvölker des Imkers fielen der Varroatose zum Opfer. Das Gericht gab der Schadensersatzklage des Imkers gegen das Land Hessen statt, weil im Institut für Bienenkunde die mit der Bienenhaltung verbundene Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt worden sei. Zwar sei die Varroatose als Bienenseuche bis 1977 in Deutschland selbst in Fachkreisen nicht bekannt gewesen. Trotzdem sei vor dem Import der Bienen eine Untersuchung auf den Milbenbefall geboten gewesen, weil bei der asiatischen Bienenart *Apis cerana* mit dieser Bienenseuche immer zu rechnen sei und eine Übertragung auf die in Deutschland heimische *Apis mellifera* naheliegend gewesen sei. Ein wissenschaftliches Institut handele fahrlässig, wenn es sich beim Import eines Tieres nicht darüber informiere, inwieweit das Tier zum Infektionsherd für die inländischen Tiere werden könne. Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Inverkehrbringen der aus Asien importierten Bienen und der bei den Bienenvölkern des Imkers ausgebrochenen Varroatose spreche der Beweis des ersten Anscheins.

Der Fall ist meines Erachtens richtig entschieden [sic]. Der eingetretene Schaden hielt sich zum Glück für die Universität und Staat in bescheidenen Grenzen. Der Kläger machte insgesamt eine Ersatzforderung von 25 000,- DM geltend. Sehr viel gravierender erscheinen die Risiken, die mit *gentechnologischen* Experimenten verbunden sind. Indessen ist auch hier die Gefahr zunächst überschätzt worden. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Enquete-Kommission des 10. Deutschen Bundestages empfohlene Einführung einer Gefährdungshaftung für bestimmte Anwendungsbereiche der Gentechnologie nicht ganz überzeugend [Sie ist allerdings mit § 32 Abs. 1 GenTG v. 20.6.1990 eingeführt worden; s. dazu *Luttermann*, Gentechnik und zivilrechtliches Haftungssystem, JZ 1998, 174 ff.]. Die von der Bun-

desregierung beschlossenen „Richtlinien zum Schutz von Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren“ i. d. F. vom 28.5.1986 reichen als Konkretisierung von Verkehrspflichten für die Begründung einer deliktischen Schadensersatzpflicht aus. Da die Richtlinien den Stand von Wissenschaft und Technik widerspiegeln, prägen sie den haftungsrechtlich maßgebenden Sicherheitsstandard auch in den von ihrem Geltungsbereich nicht unmittelbar erfaßten Forschungseinrichtungen. Das verbleibende Restrisiko bei Einhaltung der Richtlinien ist anscheinend sehr gering. Deshalb besteht auch kein überzeugendes Bedürfnis für die ein wenig lächerlich anmutende Anwendung der Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1 BGB auf laborgezüchtete Mikroorganismen. Sie könnte in der Konsequenz auch den gewöhnlichen Schnupfen-Patienten aus juristischer Sicht zum Tierhalter emporstilisieren.

2. Haftung gegenüber Versuchspersonen

Das Risiko außenstehender Dritter sind die Gefahren, die bei Experimenten für das Personal der Forschungseinrichtungen selbst oder für mitwirkende Versuchspersonen erwachsen können. Indessen reicht das Instrumentarium der vertraglichen und deliktischen Haftungsauflösung der hier auftretenden Probleme grundsätzlich aus. Einige Besonderheiten gelten für den Schutz von *Versuchspersonen*.

Art. 5 Abs. 3 GG gewährt dem Forschungsstand tatbestandsmäßig nicht das Recht, die Rechtsgüter Dritter zu Forschungszwecken in Anspruch zu nehmen. Die Freiheit der Forschung verleiht dem einzelnen Forscher nicht etwa das Privileg, nach Belieben andere Menschen in sein Versuchsprogramm einzuspannen. Man mag vielmehr im Gegenteil aus dem im Grundgesetz verbürgten Persönlichkeitsschutz das Recht ableiten, von fremden Forschungsgelüsten verschont zu bleiben, also nicht ohne Einwilligung „beforscht“ zu werden. Bedeutung gewinnt dieses der Wissenschaftsfreiheit „widerstehende“ Persönlichkeitsrecht vor allem bei so genannten *Humanexperimenten*.

Ihre Unentbehrlichkeit für die medizinische Forschung ist evident. Über die damit verbundenen Probleme hat *Deutsch* vor zehn Jahren von dieser Gesellschaft referiert [*Deutsch*, Medizin und Forschung vor Gericht, Heft 135 der Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft 1978]. Sie seien deshalb hier nur kurz berührt.

Klinische Forschung am Menschen verlässt den gesicherten Boden des gegenwärtigen Erkenntnisstandes der Wissenschaft und stößt in medizinisches Neuland vor. Dabei unterscheidet man das der Krankenbehandlung im Einzelfall dienende therapeutische Experiment, z.B. eine Pionierleistung in der Chirurgie wie die erste Herztransplantation, von dem zu Forschungszwecken vorge-

nommenen rein wissenschaftlichen Experiment, welches der Versuchspersonen selbst keinen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Diese Unterscheidung liegt auch der Regelung der klinischen Prüfung von Medikamenten nach §§ 40, 41 des Partner Arzneimittelgesetzes zugrunde. Sowohl der therapeutische als auch der rein wissenschaftliche Versuch am Menschen setzt grundsätzlich eine auf ausreichender Aufklärung beruhende Einwilligung (informed consent) des Patienten bzw. Probanden voraus. Allerdings werden an den Inhalt der Aufklärung und die Notwendigkeit der Einwilligung beim Heilversuch geringere Anforderungen gestellt als bei einem Experiment zu Forschungszwecken. Jedenfalls bei diesem schuldet der Forscher seiner Versuchspersonen aber vollständige Aufklärung über Anlage, Durchführung, Zweck und mögliche Risiken des geplanten Versuchs. Diese Aufklärungspflicht gerät oft in Konflikt mit den Bedürfnissen der medizinischen Forschung. Um den Erfolg einer neuen Behandlungsmethode zuverlässig abschätzen zu können, muss einer Versuchsgruppe eine Kontrollgruppe von Patienten und Probanden gegenübergestellt werden, welche unbehandelt bleibt oder anders therapiert wird.

Die Aufteilung der Betroffenen auf die beiden Gruppen muss dabei möglichst dem Zufall überlassen bleiben (sog. Randomisation). Das Interesse der Forschung gebietet es, die Teilnehmer vor und während des Experiments darüber im Unklaren zu lassen, ob sie der Versuchsgruppe oder der Kontrollgruppe angehören (sog. Blindversuch). Die Aufklärung der Versuchspersonen muss sich aber gerade auch auf diese Begleitumstände des Experiments erstrecken. Handelt es sich um einen Versuch an Kranken, so werden diese das Ansinnen, ihre Behandlung dem Zufall zu überlassen, zumindest „als bedrückende Zumutung empfinden“. Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird jedenfalls durch diese Aufklärung nicht gefördert. Für den Forscher ergibt sich daraus die Versuchung, den Patienten nähere Einzelheiten über den geplanten Verlauf des Experiments zu verschweigen. Die auf unvollständiger Information beruhende Einwilligung ist jedoch fehlerhaft. Eine auf dieser Grundlage durchgeführte ärztliche Behandlung ist grundsätzlich rechtswidrig, auch wenn sie selbst kunstgerecht und fehlerfrei vorgenommen wird. Das Selbstbestimmungsrecht der Versuchspersonen hat also unbedingten Vorrang vor dem Erkenntnisstreben des Forschers. Erleidet der unzureichend informierte Proband durch die Teilnahme an dem Experiment einen Gesundheitsschaden, so ist der Versuchsleiter schadensersatzpflichtig nach § 823 Abs. 1 BGB. Dabei macht es m.E. keinen Unterschied, ob der Gesundheitsschaden auf die Behandlung im Rahmen der Versuchsgruppe des Experiments zurückzuführen ist oder etwa

auch das Unterbleiben einer Erfolg versprechenden anderen Behandlung im Rahmen der Kontrollgruppe.

Entsprechende Regeln gelten auch für die Forschung an Menschen in anderen Humanwissenschaften, insbesondere der Psychologie oder Soziologie. Ein berühmtes Beispiel für ein solches Experiment ist die Gehorsams-Studie des amerikanischen Sozialpsychologen *Milgram*. Ziel der Versuchsreihe war es, die Bereitschaft zu Befolgung verbrecherischer Befehle zu testen. Dabei berief sich Milgram ausdrücklich auf die auf Befehl begangenen Untaten des NS-Regimes. Die wirkliche Zielsetzung des Experiments wurde den Versuchspersonen verheimlicht. Ihnen wurde nur mitgeteilt, daß es sich um ein Lernexperiment handele, bei welchem die „Schüler“ mit Stromschlägen von zunehmender Stärke für falsche Antworten bestraft werden sollten. Es war Aufgabe der Versuchspersonen, diese Strafe zu verfolgen. Obwohl der angebliche Schüler vor Schmerz schrie, protestierte und den sofortigen Abbruch des Experiments verlangte, befolgten etwa zwei Drittel der Versuchspersonen die ihnen erteilten Befehle auch über die Grenze von 220 Volt hinaus, bei welcher Sie Lebensgefahr für das „Opfer“ annehmen mussten. Erst nach Beendigung des Versuches wurden die Probanden darüber aufgeklärt daß die Reaktionen des „Opfers“ nur gespielt waren und in Wirklichkeit keine Stromschläge erfolgt waren.

Das Milgram-Experiment macht ein gravierendes Problem derartiger Versuche deutlich: Ihr wissenschaftliches Gelingen setzt bis zu einem gewissen Grad die Täuschung der Versuchspersonen voraus. Würde diese nämlich die Versuchssituation voll durchschauen, so würde sie sich bewusst oder unbewusst darauf einstellen und damit den Erfolg des Experiments zunichte machen. Dieses wissenschaftliche Interesse kann aber aus juristischer Sicht die Täuschung nicht legitimieren. Das Grundrecht der Forschungsfreiheit bietet dazu keine Handhabe, weil es schon tatbestandsmäßig nicht die Befugnis gewährt, andere Menschen als Forschungsobjekt zu benutzen. Die Einwilligung der Versuchspersonen zur Mitwirkung an dem geplanten Experiment ist daher grundsätzlich unverzichtbar. Die Tragweite dieser Einwilligung hängt aber von der Aufklärung über die Anlage des Experiments – einschließlich der Tatsache einer dabei geplanten Täuschung der Teilnehmer als solcher – ab. Die Aufklärung ist nur dann entbehrlich, wenn die Versuchsperson wirksam darauf verzichtet hat. Die Demütigung der Probanden durch den Versuchsleiter im Milgram-Experiment war deshalb nicht von einer Einwilligung gedeckt.

Das Fehlen einer wirksamen Einwilligung ist allerdings so lange unerheblich, als der Versuch Rechtsgüter der Versuchspersonen nicht berührt. So braucht etwa bei

einer demoskopischen Umfrage der Befragte nicht notwendig im einzelnen über ihre Zielsetzung aufgeklärt zu werden. Mit der bloßen freiwilligen Beantwortung der gestellten Fragen werden seine Persönlichkeitsrechte jedenfalls dann nicht tangiert, wenn die Anonymität des Befragten gewährleistet ist. Soweit Forschung am Menschen aber – wie im Milgram-Experiment – durch Erniedrigung der Versuchspersonen die Menschenwürde angreift oder in unzulässiger Weise in die Privat- oder Intimsphäre der Probanden eindringt, verletzt sie deren allgemeines Persönlichkeitsrecht. Bei Fehlen einer rechtfertigenden Einwilligung, d.h. insbesondere bei unzureichender Aufklärung, ergibt sich daraus eine deliktische Schadensersatzpflicht, die bei schwerem Verschulden oder erheblicher Beeinträchtigung ein Schmerzensgeld einschließen kann.

Forschung am Menschen, die durch Täuschung von Versuchspersonen betrieben wird, birkt daher aus zivilrechtlicher Sicht erhebliche Risiken.

3. Haftung aus der Bekanntgabe von Forschungsergebnissen

Das Schadenspotenzial im Arbeitsprozeß der Forschung wirkt verschwindend gering im Vergleich mit den Gefahren, die von den *Arbeitsergebnissen der Forschung* ausgehen können. Die Erkenntnisse der Wissenschaft dienen nicht notwendig dem Nutzen der Gesellschaft. Verschiedene Anwendungsmöglichkeiten des naturwissenschaftlich-technischen Fortschritts bedrohen heute das Überleben der zivilisierten Menschheit. Oder um ein vergleichsweise harmloses Beispiel zu wählen – eine publikumswirksame soziologische Aufklärung hat in den letzten 20 Jahren die Wertordnung unserer Gesellschaft und die integrierende Kraft ihrer Institutionen nachhaltig erschüttert. „Risiken“ dieser Art sind in der Freiheit der Wissenschaft notwendig mit angelegt.

a) Ausstrahlungen des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit

Zur grundgesetzlich verbürgten Freiheit der Forschung gehört auch und gerade die Freiheit der Weitergabe und Verbreitung des Forschungsergebnisses, gleichgültig ob es vom sozialen Standpunkt erwünscht oder unerwünscht erscheint. Würde ein Wissenschaftler bei seiner Arbeit etwa zu dem Schluss kommen, daß zwischen Männern und Frauen genetisch bedingte Begabungsunterschiede bestehen, so dürfte er diese Befunde veröffentlichen, auch wenn er die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter erschwert. Das Privileg der Forschungsfreiheit unterscheidet auch nicht zwischen richtigen und unrichtigen Erkenntnissen. Wird das bekanntgegebene Forschungsergebnis alsbald von

anderen widerlegt, so bleibt es auch in der Rückschau von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt. Diese garantiert im Prinzip auf die Freiheit des Irrtums.

Ebenso wie die Forschungsarbeit als solche kann aber auch die Verbreitung eines Forschungsergebnisses aus zivilrechtlicher Sicht einen haftungsbegründenden Tatbestand bilden, wenn sie verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter verletzt. Die Grenze zwischen dem Grundrecht der Forschungsfreiheit und den mit ihm kollidierenden Verfassungswerten, d.h. die Grenze zwischen Haftungsfreiheit und Haftbarkeit, ist dabei jeweils durch Güterabwägung im Einzelfall zu bestimmen [hierzu verweist Heldrich auf die in seinem Vortrag vorangehenden Ausführungen zur Verfassungsgarantie der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Schranken]. Dennoch lassen sich einige allgemeine Regeln zur Lösung der denkbaren Konflikte entwickeln.

b) Haftungsfreiheit bei lege artis gewonnenen Erkenntnissen

Die Bekanntgabe eines Forschungsergebnisses kann als solche grundsätzlich *keine* Haftungsfolge auslösen, wenn es in Übereinstimmung mit denjenigen Standards erarbeitet worden ist, die derzeit in der wissenschaftlichen Fachwelt anerkannt werden. Diese internen Standards der jeweiligen „scientific community“ sind naturgemäß von Fach zu Fach verschieden. Es läßt sich aber keine entwickelte Wissenschaft denken, in welcher nicht wenigstens ein Grundkonsens über den bereits erreichten Stand der Erkenntnis und die – möglicherweise vielfältigen – Methoden seiner Weiterentwicklung besteht. Auf dieser Grundlage „lege artis“ gewonnene Forschungsergebnisse können grundsätzlich auch dann ohne Haftungsrisiko verbreitet werden, wenn sie verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter beeinträchtigen. So darf etwa eine zeitgeschichtliche Untersuchung auch noch ein außerordentlich unerfreuliches Charakterbild eines noch lebenden oder jüngst verstorbenen Politikers zeichnen, wenn der Verfasser die derzeit zugänglichen Quellen unparteiisch und gewissenhaft ausgewertet hat und seine Analyse nach Konzeption, Methode und Formulierung den wissenschaftlichen „Zunftregeln“ entspricht. Die Freiheit der Verbreitung einer diesem Standard genügenden wissenschaftlichen Erkenntnis besitzt den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der bekannten Mephisto-Entscheidung [BVerfGE 30, 173 ff.] einen ähnlichen Konflikt zwischen der Freiheit der Kunst und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich im Ergebnis zugunsten des letzteren entschieden. Die Begründung stellt jedoch ganz klar auf die Umstände des Einzelfalls ab, d.h. auf die Beurteilung eines Werks der erzählenden Kunst,

das an Vorgänge der historischen Wirklichkeit anknüpft und dabei ein negativ-verfälschtes Porträt der dargestellten Person zeichnet. Zwar genießt auch eine solche „Schmähschrift in Romanform“ den Schutz der Kuntsfreiheit gem Art. 5 III GG. Bei der Abwägung zwischen diesem Grundrecht und der Unverletzlichkeit der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG hat das Gericht jedoch dem besonderen Charakter eines nicht hinlänglich verfremdeten Schlüsselromans Rechnung getragen. Ein „tendenziöses“ Kunstwerk – so lässt sich daraus folgern – genießt im Konflikt mit anderen verfassungsrechtlichen garantierten Rechtsgütern geringeren Schutz als ein „reines“ Kunstwerk. Diese Unterscheidung entspricht in den Grundzügen auch der hier vorgeschlagenen Wertung, die ein den Standards der wissenschaftlichen Fachwelt entsprechendes Forschungsergebnis höher stellt als andere wissenschaftliche Leistungen.

Der besondere Schutz lege artis gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse besteht unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch sind. Soweit sich ein Urteil darüber überhaupt fällen läßt – was in den Geisteswissenschaften problematisch erscheint – ist es häufig nur in der Rückschau aus der Perspektive einer fortgeschrittenen Wissenschaft möglich. Entscheidend ist deshalb allein, daß das Forschungsergebnis unparteiisch, in dem Bemühen um objektive Richtigkeit und in Übereinstimmung mit dem derzeitigen Stand der Wissenschaft erarbeitet worden ist. Auch die Bekanntgabe eines auf dieser Grundlage gewonnenen, zunächst nicht als solchen erkennbaren wissenschaftlichen Irrtums ist daher uneingeschränkt von der Forschungsfreiheit gedeckt. Unabhängig von den spezifischen Voraussetzungen deliktischer Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche können sich keinerlei Haftungsfolgen daraus ergeben.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat eine Senatskommission zur Prüfung gesundheitlicher Arbeitsstoffe eingerichtet, die jährlich eine Liste „Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte“ veröffentlicht. Diese sog. MAK-Werte-Liste hat erhebliche praktische Bedeutung für die Rechtssetzung im Bereich des Arbeitsschutzes. Sie wird u.a. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in die von ihm erlassenen „Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA 900)“ übernommen. In der MAK-Werte-Liste 1985 werden erstmals Buchenholzstaub und Eichenholzstaub als eindeutig krebserregende Arbeitsstoffe ausgewiesen mit Hinweis: „Verursachendes krebserregendes Prinzip derzeit noch nicht identifiziert“. Gegen diese Einstufung wendet sich eine Firma, die Holzgranulate und Hpözstäube herstellt und einen Marktanteil von etwa 60 % besitzt. Sie befürchtet erhebliche Absatzeinbußen und

macht eine Verletzung ihrer Grundrechte auf freie Berufsausübung und am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend.

Aus zivilrechtlicher Sicht erscheint zweifelhaft, ob ein einzelnes Unternehmen überhaupt aus diesem Sachverhalt einen Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch gegen die Deutsche Forschungsgemeinschaft als Träger der betreffenden Senatskommission herleiten kann. Zwar ist die Aufstellung und Veröffentlichung der MAK-Werte-Liste ein dem Privatrecht unterliegender Vorgang. Die Einstufung bestimmter Stoffe als krebserzeugend ist aber kein unmittelbarer, auf den Betrieb eines einzelnen Unternehmens bezogener Eingriff. Eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S. von § 823 I BGB kommt daher nicht in Betracht. Auch für die Anwendung von § 824 BGB wäre erforderlich, daß die behauptete oder verbreitete (unwahre) Tatsache sich unmittelbar mit diesem Unternehmen befasst oder doch in enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seiner Betätigung oder seiner gewerblichen Leistung steht. Diese Voraussetzung scheint hier trotz des beachtlichen Marktanteils des betreffenden Unternehmens der Holzverarbeitenden Industrie nicht erfüllt. Unabhängig davon kommt ein zivilrechtlicher Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch aber schon deshalb nicht in Frage, weil – wie hier unterstellt werden darf – die Empfehlungen der Senatskommission der DFG zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe nach dem derzeitigen Standards erarbeitet werden. Die Bekanntgabe der auf dieser Basis gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist unbedingt vom Privileg der Forschungsfreiheit gedeckt, selbst wenn sie schädliche Rückwirkungen auf Dritte hat. Aus diesem Grund müßte eine Haftung zum Beispiel auch dann entfallen, wenn ein Arbeitnehmer auf Grund eines irrtümlich zu hoch angesetzten MAK-Wertes durch Schadstoff-Exposition einen gesundheitlichen Schaden erleidet.

c) Verpflichtung zur Berichtigung eines anerkannten Irrtums

Eine andere Beurteilung wäre allerdings geboten, wenn ein nachträglich als falsch erkanntes Forschungsergebnis nicht alsbald nach Aufdeckung des Irrtums korrigiert wird. Zwar mag seine Bekanntgabe ursprünglich vom Grundrecht der Forschungsfreiheit gedeckt gewesen sein. Das daraus abgeleitete Haftungsprivileg entfällt aber mit der Erkenntnis des Irrtums. Wird die unrichtige Erkenntnis nicht umgehend in angemessener Form berichtigt, so setzt sich derjenige, der sie bekanntgegeben hat, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des negatorischen Rechtsgüterschutzes einem Unterlas-

sungsanspruch aus. Auch wäre er gegebenenfalls für den aus der Aufrechterhaltung des Irrtums entstandenen Schaden nach den Vorschriften des Deliktsrechts ersatzpflichtig. Die Richtigstellung eines Dritten bekannt gewordenen Irrtums gehört zu den selbstverständlichen Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer sie unterläßt, befindet sich nicht mehr im Einklang mit dem Arbeitsethos der wissenschaftlichen Arbeit. Verletzt er dadurch verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen anderer, so wiegen diese schwerer als die Garantie der Wissenschaftsfreiheit. Für den entdeckten Irrtum gelten die gleichen Regeln wie für die wissenschaftliche Erkenntnis, die fehlerhaft erarbeitet oder in unrichtiger Form mitgeteilt wird.

d) Haftungsprivileg bei leichter Fahrlässigkeit

Derartige fehlerhafte Erkenntnisse, deren Gewinnung oder Präsentation nicht den wissenschaftlichen Standards entspricht, sind geläufige Begleiterscheinungen der Wissenschaft. Sie können z.B. auf Denkfehlern, ungenügender Datenbasis, methodischen Mängeln, nicht ausreichenden Literaturstudien oder ungenauer Formulierung beruhen. Die tatsächliche Bedeutung von Fehlerquellen dieser Art ist keineswegs gering. Forschung wird heute nicht mehr von einigen wenigen hochqualifizierten Gelehrten betrieben. Mit der breiten Vermehrung der Personalstellen im Wissenschaftsbereich dürfte auch die Zahl der nicht ausreichend talentierten oder engagierten Forscher gestiegen sein. Dabei ist zu beachten, daß die Teilhabe an der Forschung inzwischen zum Statussymbol geworden ist, welches schon aus Prestigebedürfnis angestrebt wird. Die anscheinend unaufhaltsame Einebnung der Unterschiede zwischen Aufgabenstellung von Universitäten und Fachhochschulen gibt dafür ein beredtes Beispiel. Hinzu kommt die Flut von Dissertationen, welche die Akademikerschwemme mit sich bringt. Aber auch die Profilierungsbedürfnisse der eigentlichen Wissenschaftler aller Berufs- und Altersgruppen sorgen für eine wachsende Zahl oft eilig hingeworfener Publikationen, deren Qualität nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Bei realistischer Betrachtung des modernen Wissenschaftsbetriebs ist also auch in der Forschung keineswegs alles Gold, was glänzt.

(1) Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit „dubiose“ Forschungsergebnisse zu einer Haftung für den daraus entstehenden Schaden führen können. Zwar gilt die Garantie der Wissenschaftsfreiheit unabhängig von der Qualität der jeweiligen Forschung. Das Grundrecht schützt das einfältige Bemühen ebenso wie die anspruchsvollste Grundlagenforschung. Bei einer

Kollision mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Werten sind jedoch Differenzierungen statthaft, die auch der Qualität der Forschung Rechnung tragen.

Ein bekanntes Beispiel ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7.7.1970 [BGH JZ 1971, 63ff. mit Anmerkung von *Deutsch*] zu Haftung des Verlegers für die Folgen eines Druckfehlers in einem medizinischen Lehrbuch. In einem Werk über die „Differentialdiagnose innerer Krankheiten“ wurde die Konzentration der Kochsalzlösung, die beim sog. Carter-Robbins-Test infundiert wird, statt richtig mit 2,5 % versehentlich mit 25 % angegeben. Ein junger Assistenzarzt hielt sich buchstabengetreu an diese falsche Anleitung. Die Infusion der hochprozentigen Lösung führte fast zum Tod des Patienten. Eine Schadensersatzklage gegen den Verleger des Buches hat der Bundesgerichtshof mit der Begründung abgewiesen, daß dieser die Korrektur auf Druckfehler ohne Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht – wie im Verlagswesen allgemein üblich – dem Autor überlassen durfte. Der Verfasser führe die Korrekturtätigkeit auch nicht als Verrichtungsgehilfe des Verlegers i.S. von § 831 BGB aus. Die Anleitung zur intravenösen Infusion einer Kochsalzlösung betreffe im übrigen keine besonders gefährliche oder ungewöhnliche ärztliche Maßnahme. Es habe deshalb für den Verleger auch kein Anlass zu außerordentlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Druckfehlern bestanden.

Auf die Frage einer etwaigen Haftung des *Autors*, der den Druckfehler übersehen hat, geht das Urteil nicht ein, weil dieser nicht verklagt worden war. Immerhin bemerkt das Gericht, das Auftreten eines einzelnen Druckfehlers gestatte nicht den Schluss, daß der für die Korrektur Verantwortliche die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt habe. Eine Häufung von Druckfehlern im Lehrbuch des Verfassers werde von der Revision nicht behauptet. Hieraus wird man wohl den Schluss ziehen dürfen, daß auch nach Ansicht des Senats den Autor, der viele Druckfehler übersieht, ein Verschulden trifft. Was aber für vermeidbare Druckfehler gilt, muss füglich auch für vermeidbare *inhaltliche* Fehler gelten.

Spätestens an dieser Stelle stockt dem Verfasser wissenschaftlicher Publikationen der Atem. Soll der Bearbeiter eines Praxiskommentars zum BGB, der exzentrische Ansichten vertritt, eine neue höchstrichterliche Entscheidung übersieht oder phantasievoll Fehlzitat an Fehlzitat reiht, etwa für die Kosten des verlorenen Prozesses aufkommen müssen, der von einem Rechtsanwalt im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erläuterungen angestrengt wurde? Soll der gescheiterte Examenskandidat vom Verfasser eines in vieler Hinsicht überholten Lehrbuchs Schadensersatz verlangen können, weil sich

dieser Unglücksrabe mit diesem Buch auf die Prüfung vorbereitet hat? Die bloße entfernte Möglichkeit einer solchen fast unübersehbaren Haftung könnte den wissenschaftlichen Publikationsbetrieb nahezu zum Erliegen bringen. Ihre Voraussetzungen seien deshalb im folgenden etwas genauer untersucht.

(2) Da eine Vertragsbeziehung zwischen Autor und Leser in der Regel ausscheiden dürfte, kommt nur eine deliktische Haftung in Betracht. Sie lässt sich schwerlich bereits mit dem Argument verneinen, den Verfasser treffe keine Verkehrspflicht, seine Leser oder deren Vertragspartner (z.B. die Patienten oder Mandanten) vor mittelbaren Schäden auf Grund fehlerhafter Informationen zu bewahren. Wissenschaftliche Werke sind potentiell eine Gefahrenquelle für Dritte, weil sie beim Leser ein besonderes Vertrauen in ihre inhaltliche Richtigkeit erwecken. Dieser wird gewöhnlich davon ausgehen, die betreffende Publikation entspreche den für das jeweilige Fachgebiet geltenden wissenschaftlichen Standards, beruhe also insbesondere auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Allein der Autor hat es auch in der Hand, den von ihm geschaffenen „Gefahrenherd“ zu kontrollieren, d.h. Abweichungen von diesen Standards soweit möglich zu vermeiden.

Auch das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs verspricht in der Regel keinen Haftungsausschluss. Zwar wendet sich ein wissenschaftliches Werk an einen sachkundigen Leserkreis, von dem erwartet werden darf, daß er seinen Inhalt nicht unbesehen übernimmt. Es liegt aber keineswegs außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß zahlreiche Benutzer im „blinden Vertrauen“ auf seine Richtigkeit handeln. Das unkritische Befolgen selbst offenkundig falscher Auffassungen ist zwar ein schuldhaftes Fehlverhalten des Lesers. So hätte in dem vom BGH entschiedenen Fall der behandelnde Arzt ohne weiteres die Unverträglichkeit von fast 160g binnen kurzer Zeit in den Blutkreislauf verbrachten Kochsalzes erkennen müssen. Ihn trifft deshalb ein erhebliches Verschulden. Dennoch wird man nicht sagen können, daß eine solche sklavische Befolgung der in einem anerkannten Lehrbuch enthaltenen Anweisung nach der Lebenserwartung vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden dürfte. Ebenso wird man zwar vom Anwalt bei der Beratung eines Mandanten verlangen können, daß er sich „in wesentlichen Rechtsfragen nicht mit der Fundstellenangabe im Palandt begnügt, sondern die angeführte BGH-Entscheidung selbst überprüft“. Es erscheint aber immerhin zweifelhaft, ob das unkritische Vertrauen auf den Kommentar ein so ungewöhnlich grobes Fehlverhalten darstellt, daß der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen wird. Der als Nebentäter mithaftende Assistenzarzt oder

Rechtsanwalt ist aber für den wissenschaftlichen Autor, der sich einen Fehltritt geleistet hat, nur ein schwacher Trost. Lediglich das mitwirkende Verschulden des Benutzers, der den Schaden selbst erlitten hat, z.B. die allzu große Naivität des am schlechten Lehrbuch gescheiterten Examenskandidaten, stellt wenigstens die Reduktion der Ersatzpflicht in Aussicht. Auch von Haftungsbegrenzung nach dem Schutzzweck der Norm ist Abhilfe kaum zu erwarten. In der Regel wird der geltend gemachte Schaden innerhalb des Schutzbereichs der Verkehrspflicht liegen, deren Verletzung dem Autor vorgeworfen wird. Obgleich der Verstoß gegen diese Verkehrspflicht nicht ohne weiteres mit einer Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinn des objektiven Fahrlässigkeitsmaßstabs gleichgesetzt werden kann, wird in der Praxis aus dem einen gewöhnlich auch das andere folgen.

Wenigstens den juristischen Autor rettet am Ende zwar eine der Segnungen unseres Haftpflichtrechts: das Fehlen einer allgemeinen deliktsrechtlichen Generalklausel. Die bloße fahrlässige Beeinträchtigung fremder Vermögensinteressen, wie etwa die irrtümliche Verleitung zur nutzlosen Aufwendung von Prozeßkosten, ist als solche grundsätzlich kein haftungsbegründender Tatbestand nach §§ 823 ff. BGB. *Canaris* hat diese Entscheidung des Gesetzgebers wegen ihrer freiheitsschützenden Wirkung zu Recht eine Tat genannt [*Canaris, Schutzgesetzverpflichtungen, FS Larenz II, 1983, S. 27, 36*]. Sie ist jedoch heute nicht mehr unumstritten. Eine im Vordringen befindliche neuere Auffassung will bei Verletzung bestimmter vermögensbezogener Verkehrspflichten eine deliktische Haftung unabhängig von den in § 823 I BGB normierten Tatbeständen eintreten lassen. Eine solche Schutzpflicht für fremdes Vermögen wird dabei u.a. aus der Verantwortung gegenüber demjenigen abgeleitet, der auf professionell oder informationell Überlegenen angewiesen ist. Auf dieser schiefen Bahn wäre auch für die juristische Literatur kein Halten.

Anderen Wissenschaften, deren Fehler zu einer Rechtsgutsverletzung i.S. von § 823 I BGB führen können, ist das Deliktsrecht ohnehin weniger wohl gesonnen. So käme für den Autor eines medizinischen Lehrbuchs durchaus eine Haftung wegen Gesundheitsverletzung in Betracht, wenn ein Patient nach seinen Anweisungen falsch behandelt wird. Der Verfasser einer Anleitung zur Statik-Berechnung beim Brückenbau, der in der Aufregung Sinus und Kosinus verwechselt hat, müsste mit noch weit schlimmeren Haftungsfolgen rechnen, wenn die fehlerhaft errichtete Brücke bei ihrem Einsturz Mensch, Tier und Gefährt in die Tiefe reißt.

(3) Daß das Risiko einer derartigen Schadensersatzpflicht empfindliche Rückwirkungen auf die Bereitschaft

zur Veröffentlichung auch ganz einwandfreier wissenschaftlicher Bücher und auf deren Inhalt haben würde, liegt auf der Hand. jedenfalls potentiell schadensstiftende Aussagen würden soweit wie möglich ausgemerzt, kühne Thesen, die den gesicherten Boden des allgemein geteilten Erkenntnisstandes verlassen, müßte der Verfasser für sich behalten. Die lebendige Vielfalt eines reichen Publikationswesens mit ihren Licht- und Schattenseiten würde verkümmern. Eine solche Entwicklung wäre mit der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung für Freiheit der Wissenschaft unvereinbar. Die Bedrohung mit einer Schadensersatzpflicht darf im Ergebnis nicht dazu führen, daß der freie Austausch von wissenschaftlicher Meinung, Kritik und Gegenmeinung behindert oder gar unterbrochen wird. Dieser Kommunikationsprozeß ist für den Fortschritt der Wissenschaft unentbehrlich. Bei der gebotenen Abwägung zwischen Grundrecht der Forschungsfreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Werten ist also der Wissenschaft auch eine gewisse Fehlertoleranz zuzubilligen. Wissenschaftliche Publikationen richten sich - wie bereits erwähnt - an den sachkundigen und kritischen Leser. Sie wollen ihm eigene Überprüfung und Würdigung nicht einfach abnehmen. Die Bekanntgabe eines Forschungsergebnisses, das nach Begründung oder Inhalt nicht dem in der jeweiligen Wissenschaft akzeptierten Standard entspricht, ist daher auch dann von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt, wenn die Abweichung auf *einfacher Fahrlässigkeit* beruht. Eine Schädigung Dritter durch eine leicht fahrlässige wissenschaftliche Fehlinformation ist nach Art. 5 III GG nicht rechtswidrig und begründet deshalb auch keine deliktische Haftung.

(4) Das Haftungsprivileg des wissenschaftlichen Autors gilt auch für dessen *Verleger*. Dieser übt eine „unentbehrliche Mittlerfunktion“ zwischen dem Verfasser und seinen Lesern aus. Ohne ihn wäre die angemessene Verbreitung von Forschung nicht möglich. Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit erstreckt sich deshalb auch auf seine Tätigkeit. Eine Einschränkung der Publikationsfreiheit des wissenschaftlichen Verlegers über die für den Autor geltenden Haftungsschranken hinaus müßte notwendig nachteilige Auswirkungen auf den Kommunikationsprozeß haben, welcher die Grundlage der Wissenschaft bildet.

Zwar gelten die allgemeinen Regeln der *Produzentenhaftung* grundsätzlich auch für den Hersteller eines Buches [zur Produkthaftung für Druckwerke inzwischen auch *Foerste*, Die Produkthaftung für Druckwerke, NJW 1991, 1433]. Den Verleger trifft damit im Prinzip eine Verkehrspflicht, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die von ihm produzierten Bücher in gefahrlosem Zustand auf den Markt gelangen. Eine fahrlässige

Verletzung dieser Pflicht könnte zu einer deliktsrechtlichen Haftung nicht nur gegenüber dem Benutzer, sondern auch gegenüber einem mittelbar geschädigten Dritten führen. Indessen bezieht sich die Verkehrspflicht des Verlegers in erster Linie auf die einwandfreie Herstellung des Werkes, d.h. insbesondere auf die Vermeidung von Druckfehlern. Für die inhaltliche Richtigkeit zu sorgen, ist bei wissenschaftlichen Büchern Sache des Autors. Vom Verleger wird man insoweit neben der sorgfältigen Auswahl nur eine Überprüfung auf eklatante Fehler verlangen können, die auch ohne besonderes Fachwissen auf dem betreffenden Gebiet sofort auffallen. Eine Verletzung dieser eingeschränkten Verkehrspflicht kann aber nach der hier vertretenen Auffassung nur dann zu einer deliktischen Haftung des Verlegers führen, wenn sie grob fahrlässig oder gar vorsätzlich erfolgt ist. Unter diesen Umständen wird dem Verleger der Entlastungsbeweis des fehlenden Verschuldens verhältnismäßig leicht gelingen. Dabei kommt ihm auch zustatten, daß sich die Herkunft eines Fehlers an Hand von Manuskript, Druck- und Korrekturfahnen in der Regel einfach aufklären lässt.

Die Haftung des Buchproduzenten unterscheidet sich also nicht unerheblich von der des gewöhnlichen *Warenherstellers*. Dieser muß sich bei Konstruktion, Fabrikation und Instruktion nach dem neueren Stand von Wissenschaft und Technik richten, soweit er objektiv erkennbar und ermittelbar ist. Lediglich für Gefahren, die in der Entwicklungs- und Konstruktionsphase bei aller nach diesem Standard gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar waren, wird - von der Gefährdungshaftung im Pharmabereich nach § 84 AMG abgesehen - grundsätzlich nicht gehaftet. Auch für solche Entwicklungsrisiken trifft den Hersteller jedoch eine Haftung bei Verletzung seiner Produktbeobachtungspflicht. Sie gebietet ihm, „laufend den Fortgang der Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem einschlägigen Gebiet zu verfolgen“. Bei Großunternehmen, die ihre Erzeugnisse in der ganzen Welt vertreiben, gehören dazu auch „die Verfolgung der Ergebnisse wissenschaftlicher Kongresse und Fachveranstaltungen sowie die Auswertung des gesamten internationalen Schrifttums“. Konsequenterweise wird dem Hersteller daher auch angesonnen, sich nicht auf den vermeintlich gesicherten Stand der Wissenschaft allein zu verlassen, sondern auch abweichende Außenseiter- und Mindermeinungen zu berücksichtigen, die wissenschaftlich vorgetragen und begründet werden.

Die daraus resultierenden Anforderungen sind sehr hoch. Sie kontrastieren auffällig zu der Großzügigkeit, mit welcher der Bundesgerichtshof die Haftung des Verlegers eines medizinischen Lehrbuchs beurteilt hat. Bei

ihr soll es – wie gesagt – auf ein paar Druckfehler hin oder her nicht ankommen. Dies läßt sich mit der Erwägung begründen, daß für den Produzenten eines wissenschaftlichen Buches im Interesse der Forschungsfreiheit die gleiche Fehlertoleranz gelten muß wie für den Autor. Dagegen wird die Frage, ob und inwieweit sich der Warenhersteller bei seiner Haftung auf das auch für ihn geltende Grundrecht der Forschungsfreiheit berufen könnte, soweit ersichtlich nicht einmal diskutiert. Dabei ist nicht zu bezweifeln, daß in der Entwicklung vieler höherwertiger Produkte eine Forschungskomponente enthalten ist, deren freie Entfaltung durch das Haftungsrisiko empfindlich beeinträchtigt wird. Die für die EG-Richtlinie [gemeint ist die EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG] ursprünglich vorgeschlagene Gefährdungshaftung für Entwicklungsrisiken ist daher wegen ihrer innovationshemmenden Wirkung nicht in die Tat umgesetzt worden. Aber auch die geltende verschuldensunabhängige Regelung der Produzentenhaftung errichtet für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in der Industrie gewisse Barrieren. Dennoch ist ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu bezweifeln. Bei einer kommerziell verflochtenen Forschung tritt das Grundrecht des Art. 5 III GG im Konflikt mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Werten, wie Leben, Gesundheit oder Eigentum der Verbraucher, zurück (vgl. oben IV. 4.). Der Haftungsausschluß für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Fehlinformation gilt nur für die von politischen, weltanschaulichen oder wirtschaftlichen Interessen unabhängige Forschung, wie sie etwa in Universitäten, Max-Planck-Instituten oder Großforschungseinrichtungen betrieben wird.

e) Haftung bei bewußter Fälschung

Für eine *leichtfertige* oder gar *vorsätzliche* Schädigung Dritter versagt im Übrigen auch dieses Haftungsprivileg. Insoweit bleibt es bei der Anwendung der allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften. Die daraus erwachsenden Haftungsrisiken sind mit der Freiheit der Wissenschaft zu vereinbaren. Sie werden allenfalls mittelbar der Qualität der Forschung zugute kommen, weil sie krasse Abweichungen von den Regeln sorgfältiger, besonnener gewissenhafter wissenschaftlicher Arbeit verhindern helfen.

Daß solche dennoch immer wieder vorkommen, ist kein Geheimnis. Auch die Geschichte der Wissenschaft ist nicht frei von Skandalen. Ein Astronom erfindet sich

einen Komet, ein berühmter Psychologe belegt seine Theorie der Vererblichkeit der Intelligenz mit erdichteten Untersuchungen an eineiigen Zwillingen, ein Physiker entdeckt eine neue Art von Strahlung, die es gar nicht gibt und hält damit für ein Jahr die Fachwelt zum Narren, ein Krebsforscher beweist die Überwindung der Immunbarriere an Hand von weißen Mäusen mit hervorragend angewachsenen schwarzen Hautimplantaten, die das Produkt eines Filzstifts waren. Besondere Berühmtheit hat in den USA vor einigen Jahren der Fall *John Darsee* erlangt, der als einer der erfolgreichsten Fälscher der Geschichte der Wissenschaft gilt. Im Alter von 31 Jahren war er an die renommierte Harvard Medical School berufen worden und konnte mit 33 Jahren bereits über hundert wissenschaftliche Publikationen auf experimenteller Grundlage vorweisen, die allerdings zum Teil auf geschickte Mehrfach-Veröffentlichungen zurückzuführen waren. Seine Fälschungen mußten in mühsamer Kleinarbeit durch andere Wissenschaftler aufgedeckt werden. Herausgeber wissenschaftlicher Fachzeitschriften und Mitautoren hatten nichts davon bemerkt, obgleich Unstimmigkeiten nicht zu übersehen waren. So findet sich anscheinend in einem Stammbaum, mit dem Darsee den Erbgang einer seltenen Herzkrankheit beschreibt, ein 17jähriger Mann mit vier Kindern im Alter von acht, sieben, fünf und vier Jahren, was zumindest auf eine höchst ungewöhnliche Akzeleration der Geschlechtsreife des Vaters hindeutet.

Fälle dieser Art beweisen, daß Ehrgeiz und Karrierestreben auch Wissenschaftler korrumpieren können. Selbst Nobelpreisträger sind dagegen anscheinend nicht gefeit. Zugleich sind solche Affären aber auch die unerfreuliche Begleiterscheinung eines harten Wettbewerbs um die knapp gewordenen Stellen und Forschungsmittel. Sie deuten damit auf strukturelle Mängel unseres Wissenschaftsbetriebes hin. Die Maxime „publish or perish“ entwickelt sich zur Geißel der Forschung.

Aus juristischer Sicht ist zu derlei Skandalen nur wenig anzumerken. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit deckt die bewußte Fälschung nicht (vgl. oben IV 1). Für die daraus entstehenden Schäden, etwa von Forschungsorganisationen oder von Fachkollegen, die sich vergeblich abmühen, die gefälschten Experimente zu reproduzieren, wird nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften gehaftet. Dabei ist insbesondere auch eine Ersatzpflicht wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB in Betracht zu ziehen.

